

**Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen
mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen**

vom 27. Januar 2010

Fundstelle: <http://www.uni-greifswald.de/organisieren/satzungen/veroeffentlichungen.html>
hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.03.2010

Änderungen:

- § 26 Abs. 2 geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 28.03.2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 29.03.2011)
- § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 21.04.2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 21.04.2011)
- Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs.1, § 2 und 3 geändert, § 28 eingefügt durch Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 20.02.2012 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.02.2012)
- Inhaltsverzeichnis, § 27 aufgehoben, §§ 28 und 29 geändert durch Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 31. Mai 2013 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.06.2013)
- Inhaltsverzeichnis, §§ 2, 3, 5, 8, 11, 18, 20, 24 bis 27 geändert, §§ 12, 16, 17, 19, 21, 23 aufgehoben, §§ 22 bis 23 eingefügt durch Artikel 1 der 5. Änderungssatzung vom 24. März 2014 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.03.2014)
- Inhaltsverzeichnis, § 22 eingefügt, §§ 23, 24, 25 geändert durch Artikel 1 der 6. Änderungssatzung vom 21. März 2016 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.03.2016)
- Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 6, §§ 4, 5, 7 Abs. 2, 8, 9 Abs. 2, 10, 13 Abs. 1, 17, 14 Abs. 3 geändert, §§ 17 und 26 eingefügt durch Artikel 1 der 7. Änderungssatzung vom 23.03.2017 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 23.03.2017)

Aufgrund von § 4 Absatz 5 bis 7 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVBl. M-V S. 286) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Zulassungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

1. Teil: Allgemeine Regelungen

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Auswahlkriterien und Ranglistenbildung
- § 3 Antrag und Nachweise

2. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science

- § 4 Biochemie/Bachelor of Science
- § 5 Biologie/Bachelor of Science
- § 6 Geographie/Bachelor of Science

- § 7 Humanbiologie/Bachelor of Science
- § 8 Landschaftsökologie und Naturschutz/Bachelor of Science;
Landschaftsökologie und Naturschutz international/Bachelor of Science
- § 9 Psychologie/Bachelor of Science
- § 10 Umweltwissenschaften/Bachelor of Science

3. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Lehramt/Staatsexamen

- § 11 Deutsch/Lehramt
- § 12 Deutsch als Fremdsprache/Lehramt Beifach
- § 13 Englisch/Lehramt an Gymnasien
- § 14 Geographie/Lehramt
- § 15 Geschichte/Lehramt
- § 16 Philosophie/Lehramt
- § 17 Mathematik/Lehramt

4. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts

- § 18 Anglistik-Amerikanistik/Bachelor of Arts
- § 19 Kommunikationswissenschaft/Bachelor of Arts
- § 20 Politikwissenschaft/Bachelor of Arts

5. Teil: Besondere Regelungen für Studiengänge mit Masterabschluss

- § 21 Health Care Management/Master of Science
- § 22 Humanbiologie/Master of Science
- § 23 Landscape Ecology and Nature Conservation/Master of Science
- § 24 Sprache und Kommunikation/Master of Arts
- § 25 Organisationskommunikation/Master of Arts
- § 26 Psychologie/Master of Science

6. Teil: Schlussbestimmung

- § 27 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

1. Teil: Allgemeine Regelungen

§ 1¹ Regelungsgegenstand

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe der von der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu vergebenden Studienplätze nach § 4 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG M-V) für das erste Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen, soweit diese nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind.

¹ Soweit für Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(2) Diese Satzung findet nur Anwendung, wenn für den betreffenden Studiengang und das betreffende Semester eine örtliche Zulassungsbeschränkung festgesetzt wurde.

§ 2

Auswahlkriterien und Ranglistenbildung

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Qualifikation nach § 17 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) und der besonderen Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und für den angestrebten Beruf getroffen.

(2) Die Auswahl erfolgt nach einer Rangliste der Bewerber. Die Platzierung auf der Rangliste in den grundständigen Studiengängen richtet sich nach der Summe aus der Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung und den in §§ 4 ff. für die einzelnen Studiengänge festgelegten Zuschlägen. Für die Zulassung zu einem grundständigen Studiengang, für den keine besondere Regelung besteht, wird der Zuschlag wie folgt gebildet:

Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert; bei Studiengängen der Philosophischen Fakultät gilt entsprechendes auch für das Fach Latein.

(3) Bei der Zulassung zu Masterstudiengängen wird die für die Platzierung auf der Rangliste maßgebliche Punktzahl nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Regelung gebildet. Besteht für einen Masterstudiengang keine besondere Regelung, erfolgt die Auswahl gemäß § 4 Absatz 7 HZG-M-V nach dem Grad der Qualifikation des Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt.

(4) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, wird vorrangig derjenige ausgewählt, der minderjährige Kinder erzieht. Die Kindererziehung wird durch Vorlage einer Kindergeldbescheinigung oder in sonst geeigneter Weise nachgewiesen. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 3

Antrag und Nachweise

(1) Die Teilnahme am Auswahlverfahren in grundständigen Studiengängen setzt voraus, dass der Antrag auf Zulassung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen

1. für das Wintersemester bis zum 15. Juli
2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald frist- und formgerecht eingegangen ist (Ausschlussfristen).

(2) Ein Bewerber ist vom Auswahlverfahren nach dieser Satzung ausgeschlossen, wenn er die Frist nach Absatz 1 versäumt hat. Ist der Antrag fristgerecht eingegangen, können

nachträglich eingereichte Unterlagen für das Sommersemester und für das Wintersemester bis 2 Wochen nach Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Hat der Bewerber seine Hochschulzugangsberechtigung ohne Besuch einer gymnasialen Oberstufe erworben, so sind anstatt der Leistungen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe die der letzten vier Schulhalbjahre in Ansatz zu bringen, wenn und soweit ein vergleichbares Ausbildungsziel erreicht wurde. In Zweifelsfällen ist der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu hören. Sind dem Zeugnis keine Kurshalbjahresnoten zu entnehmen, werden nicht die Leistungen der Qualifikationsphase, sondern die der Abiturprüfung in Ansatz gebracht und mit dem Faktor „4“ multipliziert. Hat der Bewerber die Hochschulreife in einer einjährigen Qualifikationsphase erreicht, werden die Bewertungen der zwei Halbjahre mit dem Faktor „2“ multipliziert. Besteht die Leistung in der Abiturprüfung aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, werden die Ergebnisse im Verhältnis von 2:1 gewichtet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen mit einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 ist die auf der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Punktzahl maßgeblich. Hochschulzugangsberechtigungen mit einer maximal möglichen Punktzahl von 840 Punkten werden nach der Formel: $P=(900 \times PA):840$ umgerechnet. PA ist die auf der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Gesamtpunktzahl. Es wird auf ganze Zahlen gerundet. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote bzw. wurde diese nach einer anderen maximalen Gesamtpunktzahl errechnet, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach dem 900-er Punktzahlensystem zugeordnet ist, als maßgebliche Punktzahl.

(5) Wenn der Hochschulzugangsberechtigung keine Leistungen der Oberstufe zu entnehmen sind, wird nach der Formel $X = \text{Gesamtpunktzahl} : 3$ die zusätzliche Leistung berechnet und zu der Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung addiert.

(6) Sind bei einer Bewerbung für einen Masterstudiengang im Zeitraum der Bewerbungsfrist noch nicht alle in dem zuvor absolvierten Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen erbracht oder liegt das entsprechende Zeugnis noch nicht vor, so ist eine Bewerbung im Zulassungsverfahren in das erste Fachsemester auch dann möglich, wenn der Bewerber nachweist, dass er bereits so viele Leistungspunkte erworben hat, dass ihm zum Erwerb des Abschlusses in einem 6-semesterigen Bachelorstudiengang noch maximal 30 Leistungspunkte und in einem 8-semesterigen Bachelorstudiengang noch maximal 40 Leistungspunkte fehlen. Der Bewerber wird mit der errechneten vorläufigen Note am Verfahren beteiligt.

2. Teil

Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Science

§ 4
Biochemie/Bachelor of Science

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik und Physik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als schriftliches Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

§ 5
Biologie/Bachelor of Science

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie, Englisch, Mathematik und Physik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als schriftliches Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

§ 6
Geographie/Bachelor of Science

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen des Faches Geographie aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe werden mit dem Faktor „6“ multipliziert. Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert.

§ 7
Humanbiologie/Bachelor of Science

(1) In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber einbezogen, die einen Abiturdurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben (Vorauswahl).

(2) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie, Mathematik und Physik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als schriftliches Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

§ 8

Landschaftsökologie und Naturschutz/Bachelor of Science; Landschaftsökologie und Naturschutz international/Bachelor of Science

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als schriftliches Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

§ 9

Psychologie/Bachelor of Science

(1) In das Auswahlverfahren werden nur Bewerber einbezogen, die einen Abiturdurchschnitt von mindestens 2,5 erreicht haben (Vorauswahl).

(2) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als schriftliches Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

§ 10

Umweltwissenschaften/Bachelor of Science

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Chemie, Englisch, Geographie, Mathematik und Physik erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurden die genannten Fächer als schriftliches Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „2“ multipliziert.

3. Teil

Besondere Regelungen für Studiengänge mit dem Abschluss Lehramt/Staatsexamen

§ 11

Deutsch/Lehramt

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die Summe der Punktzahlen des Faches Deutsch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein.

(2) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 12

Deutsch als Fremdsprache/Lehramt Beifach

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die Summe der Punktzahlen des Faches Deutsch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „4“ multipliziert. Das Fach Deutsch muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein. Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum, welches den Umgang mit einer Gruppe Ausländer beinhaltet, erhält der Bewerber 100 Punkte.

§ 13

Englisch/Lehramt an Gymnasien

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die Summe der Punktzahlen des Faches Englisch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein. Wurde das Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „3“ multipliziert.

(2) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 14

Geographie/Lehramt

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:

Die Summe der Punktzahlen des Faches Geographie aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert.

(2) Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Biologie, Deutsch, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert.

(3) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 15 Geschichte/Lehramt

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen des Faches Geschichte aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „6“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein.

(2) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 16 Philosophie/Lehramt

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe bzw. der letzten vier Schulhalbjahre im Fach Philosophie und im Fach Mathematik werden jeweils mit dem Faktor „4“ und die Summe der Punktzahlen der Qualifikationsphase des Faches Deutsch wird mit dem Faktor „2“ multipliziert. Wurde das Fach Philosophie nicht belegt, tritt an dessen Stelle das am besten bewertete Fach der folgenden Fächer: Ethik, Religion, Soziale Kompetenz, Sozialkunde, Soziallehre, Sozialphilosophie oder Sozialwissenschaften.

(2) Die Summe der Punktzahlen der Fremdsprache, in der der Bewerber in der Qualifikationsphase am meisten Punkte erhalten hat, wird mit dem Faktor „2“ multipliziert.

(3) Bei den vorstehend genannten Fächern können nur solche berücksichtigt werden, die in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sind. In diesem Sinne gelten die in Absatz 1 genannten Fächer als ein Fach.

(4) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

§ 17 Mathematik/Lehramt

(1) Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet: Die Summe der Punktzahlen des Faches Mathematik aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „5“ multipliziert.

(2) Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch und Englisch erreichten Punktzahlen werden addiert und mit dem Faktor „2“ multipliziert.

(3) Für ein mindestens 14-tägiges Praktikum mit Kindern (z.B. Gruppenleitertätigkeit im Sport, Au Pair, Freiwilliges soziales Jahr) erhält der Bewerber zusätzlich 100 Punkte.

4. Teil
Besondere Regelungen für Studiengänge
mit dem Abschluss Bachelor of Arts

§ 18
Anglistik-Amerikanistik/Bachelor of Arts

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die Summe der Punktzahlen des Faches Englisch aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird mit dem Faktor „8“ multipliziert. Das Fach muss in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein. Wurde das Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau gewählt, wird die Leistung in der Abiturprüfung mit dem Faktor „4“ multipliziert.

§ 19
Kommunikationswissenschaft/Bachelor of Arts

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Die in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik erreichten Punktzahlen werden addiert.

§ 20
Politikwissenschaft/Bachelor of Arts

Der nach § 2 Abs. 2 zu bildende Zuschlag wird wie folgt errechnet:
Es werden die Punktzahlen aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Fach Gemeinschaftskunde/ Politische Weltkunde/ Sozialkunde oder anderer Fächer mit sozial- oder politikkundlichen Inhalten zur Gesamtpunktzahl addiert. Wurden weniger als 4 Kurshalbjahre belegt, wird aus den belegten Kurshalbjahren der Durchschnitt gebildet und mit 4 multipliziert.

5. Teil
Besondere Regelungen für Studiengänge
mit Masterabschluss

§ 21
Health Care Management/Master of Science

(1) Für die nach § 2 erforderliche Reihung werden für die Durchschnittsnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, auf den sich die Bewerbung stützt, folgende Punkte vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	320	1,8	160
1,1	300	1,9	140
1,2	280	2,0	120
1,3	260	2,1	100
1,4	240	2,2	80
1,5	220	2,3	60
1,6	200	2,4	40
1,7	180	2,5	20

Abweichend hiervon werden für Absolventen mit Erster bzw. Zweiter juristischer Prüfung folgende Punkte vergeben; liegen beide vor, zählt das bessere Ergebnis:

Examensnote (gerundet)	Punkte	Examensnote (gerundet)	Punkte
13 - 18	320	9	140
12	275	8	95
11	230	7	50
10	185		

(2) Zu den nach Absatz 1 erworbenen Punktzahlen kommen folgende Punktwerte hinzu:

Kriterium	Punkte
Diplom an einer Universität	150
Magister an einer Universität	150
Staatsexamen an einer Universität	150
Master an einer Universität	150
Promotion	180
Bachelor an einer Universität	80

Es gilt der jeweils höchste Abschluss. Die Abschlussart im Sinne von Absatz 2 ist durch eine amtlich beglaubigte Kopie einer entsprechenden Bestätigung nachzuweisen, soweit sie nicht im Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ausgewiesen ist.

§ 22

Humanbiologie/Master of Science

(1) Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe von Punkten gebildet, die vergeben werden

- für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (i.d.R. der Bachelorabschluss),
- für die fachliche Qualifikation und
- aufgrund der Beurteilung in einem Auswahlgespräch, sofern dieses stattfindet (Absatz 5).

(2) Für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, werden, entsprechend einer linearen Umrechnung der Notenskala von 1 bis 5, folgende Punkte vergeben:

- 12 Punkte für eine Note besser als 2
- 9 Punkte für eine Note besser als 3
- 6 Punkte für eine Note besser als 4
- 3 Punkte für die Note 4

(3) Für die fachliche Qualifikation werden folgende Punkte für erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen vergeben:

- a) je 0,5 Punkte für Module mit einem Umfang von mindestens 5 LP aus dem Bereich Anatomie (mit ausgewiesenen Inhalten zur Anatomie des Menschen), Biochemie (mit ausgewiesenen Inhalten zur Biochemie des Menschen), Genetik (mit ausgewiesenen Inhalten zur Humangenetik), Mikrobiologie, Physiologie (mit ausgewiesenen Inhalten zur Physiologie des Menschen)
- b) je 0,5 Punkte für Vorlesungen mit mindestens 2 SWS aus den Bereichen Immunologie, Medizinische Mikrobiologie und Virologie, soweit diese Veranstaltungen nicht Teil der bereits unter a) oder d) berücksichtigten Module sind
- c) 1 Punkt für einen Präparierkurs zur Anatomie des Menschen mit mindestens 2 SWS
- d) je 1 Punkt für ein Vertiefungsmodul mit einem Umfang von mindestens 7 LP aus dem 3. Jahr (oder 4. Jahr) des Bachelorstudiengangs aus den Themenbereichen Biochemie, Genetik, Humanökologie, Immunologie, Mikrobiologie, Physiologie, Pharmakologie, Virologie und Zellbiologie. Dabei werden maximal zwei Vertiefungsmodule aus zwei verschiedenen Themengebieten angerechnet. Als Vertiefungsmodul wird ein wahlobligatorisches Modul im 3. oder 4. Jahr definiert, welches ein Stoffgebiet, das bereits im 1. oder 2. Jahr in seinen Grundlagen in einem Modul unterrichtet wurde, erneut aufgreift und in einer vertiefenden Weise behandelt.

Dabei werden alle Leistungen von in- und ausländischen Hochschulen mit äquivalenten Inhalten und mit entsprechendem Umfang berücksichtigt. Die maximal erreichbare Punktzahl für die fachliche Qualifikation beträgt 7 Punkte.

(4) Die Punkte zur Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Absatz 3) und die Punkte für die fachliche Qualifikation (Absatz 3) werden addiert. Die Summe kann einen maximalen Wert von 19 Punkten erreichen. Ab einer Punktzahl von 13 Punkten erfolgt eine Einladung ins Auswahlgespräch.

5) Die Auswahlgespräche finden im Juni und im Juli/August statt. Bewerber, deren Bewerbungen mit den notwendigen Unterlagen bis zum 7. Juni vollständig vorliegen, werden bei Erfüllung der Voraussetzungen (Absatz 4) zum Auswahlgespräch im Juni eingeladen. Zu den Auswahlgesprächen im Juli/August werden die restlichen Bewerber bei Erfüllung der Voraussetzungen eingeladen. Liegt die Anzahl der Bewerber mit einer Punktzahl von 13 Punkten und mehr unter der Anzahl der verfügbaren Plätze im Masterstudiengang Humanbiologie multipliziert mit dem Überbuchungsfaktor, wird auf die Durchführung der zweiten Runde von Auswahlgesprächen im Juli/August verzichtet.

(6) Die Auswahlgespräche werden von Kommissionen geführt, die aus jeweils zwei Professoren bzw. Hochschuldozenten bestehen. Die Mitglieder der Kommissionen müssen am Unterricht im Masterstudiengang Humanbiologie beteiligt sein und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät oder der Universitätsmedizin angehören. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Humanbiologie bestimmt.

(7) Das Auswahlgespräch dauert im Mittel 20 Minuten (minimal 15 und maximal 30). Im Auswahlgespräch wird dem eingeladenen Bewerber die Gelegenheit gegeben, seine Motivation, seine fachliche Qualifikation, seine Fachkenntnisse und eventuell vorhandene besondere Qualifikationen darzulegen. Die Auswahlkommission stellt dabei gezielt Fragen und prüft die Fachkenntnis. Für die Motivation werden 0 bis 1 Punkt vergeben. Für die fachliche Qualifikation und die Fachkenntnis werden zusammen 0 bis 2 Punkte vergeben. Für besondere Qualifikationen (z.B. berufspraktische Erfahrung, Auslandsaufenthalt, Teilnahme an "Jugend forscht") werden 0 bis 1 Punkt vergeben. Die maximal erreichbare Punktzahl im Auswahlgespräch beträgt 4 Punkte.

(8) Die Gesamtpunktzahl für die Rangliste wird aus der Summe der Punkte für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, der Punkte für die fachliche Qualifikation und der Punkte aus dem Auswahlgespräch gebildet (Absatz 1). Bei Wegfall der zweiten Runde der Auswahlgespräche (Absatz 5) wird die Gesamtpunktzahl aus der Summe der Punkte für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Punkte für die fachliche Qualifikation gebildet. Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 23 Punkte bzw. 19 Punkte.

§ 23

Landscape Ecology and Nature Conservation/Master of Science

Gemäß § 4 Absatz 9 des Hochschulzulassungsgesetzes M-V i.V.m. § 4 Absatz 1 Nr. 3 der Hochschulzulassungsverordnung M-V wird die Vorabquote für die Zulassung von Ausländern von acht auf 25 Prozent erhöht.

§ 24

Sprache und Kommunikation/Master of Arts

Beruhet der Abschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, auf einem 2-Fach-Bachelor-Studiengang, ist bei der nach § 2 Abs. 3 durchzuführenden Reihung mit einer Gewichtung von einem Viertel auch die Abschlussnote im Fach Kommunikationswissenschaft, Germanistik oder dem Äquivalenzfach zu berücksichtigen.

§ 25

Organisationskommunikation/Master of Arts

Beruhet der Abschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, auf einem 2-Fach-Bachelor-Studiengang, ist bei der nach § 2 Abs. 3 durchzuführenden Reihung mit einer Gewichtung von einem Viertel auch die Abschlussnote im Fach Kommunikationswissenschaft oder dem Äquivalenzfach zu berücksichtigen.

§ 26 Psychologie/Master of Science

(1) Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe von Punkten gebildet, die vergeben werden

- für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (i.d.R. ein 8-semesteriger Bachelorabschluss) und
- für die fachliche Qualifikation.

(2) Für die Note aus dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, auf den sich die Bewerbung stützt, werden, entsprechend einer linearen Umrechnung der Notenskala von 1 bis 4, folgende Punkte vergeben:

- 48 Punkte für eine Note besser als 2,0
- 32 Punkte für eine Note besser als 3,0
- 16 Punkte für eine Note besser als 4,0
- 0 Punkte für die Note 4,0.

(3) Für die fachliche Qualifikation werden folgende Punkte für erfolgreich abgeschlossene Studienleistungen vergeben:

Je 1 Punkt für jeden erreichten Leistungspunkt in den Bereichen Evaluation und Multivariate Methoden, Gesundheitspsychologie und Klinische Psychologie, maximal jedoch 48 Punkte.

6. Teil Schlussbestimmung

§ 27 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 1 tritt die bisherige Satzung für das Hochschulauswahlverfahren von Studienanfängern in Studiengängen mit örtlich festgesetzten Zulassungszahlen vom 23. Dezember 2008² außer Kraft.

² Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26. Februar 2009

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz Arndt-Universität Greifswald vom 16. Dezember 2009.

Greifswald, den 27. Januar 2010

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 04.03.2010